



## FAQ - Brandschutzvorschriften VKF

- 
- |                                                 |                                                           |                                            |
|-------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|--------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Brandschutznorm        | <input checked="" type="checkbox"/> Brandschutzrichtlinie | <input type="checkbox"/> Verzeichnis       |
| <input type="checkbox"/> Brandschutzerläuterung | <input type="checkbox"/> Brandschutzarbeitshilfe          | <input type="checkbox"/> Stand der Technik |

Titel / Artikel / Ziffer / Absatz: 26-03 / Ziffer 5.2.3 / zu Ziffer 5.2.3

Thema: Brandschutzanforderungen an Dach und Aussenwände einer gewerblichen Küche im Dachgeschoss

Datum: 07.04.2006

Nr. 26-008d

---

### Publikation an:

- |                                           |                                                        |                                                    |
|-------------------------------------------|--------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Kommissionen VKF | <input type="checkbox"/> Kantonale Brandschutzbehörden | <input checked="" type="checkbox"/> Öffentlichkeit |
|-------------------------------------------|--------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|

---

### Frage:

In der Zeichnung zu Ziffer 5.2.3 werden das Dach und die Außenwand des Apparateräumes mit hellgrauer Schraffur angezeigt (Schnittfläche ohne weitere Aussage). Wie wird der Begriff „Schnittfläche ohne weitere Aussage“ interpretiert? Als Bauteil ohne Brandschutzanforderung? Als Bauteil mit Anforderungen wie das Tragwerk?

Dieselben Fragen stellen sich übrigens auch bei Aufstell- und Heizräumen von Feuerungsaggregaten sowie bei Lagerräumen von Brennstoffen.

### Antwort:

Aufstellungsräume für lufttechnische Anlagen von gewerblichen Küchen sind von angrenzenden Räumen mit dem geforderten Feuerwiderstand abzutrennen. Gegen Dachuntersichten oder Aussenwandkonstruktionen genügt eine nicht brennbare oder eine mit Feuerwiderstand EI 30 (nbb) verkleidete Konstruktion. Anders als in den 93er-Brandschutzvorschriften der VKF ist die Schraffur für den feuerwiderstandsfähigen Bauteil nicht mehr durchgehend gezeichnet.